
D.1 Grünlandextensivierung



landesweit förderfähig

Höhe der Förderung

- 190 €/ha Dauergrünland

Förderverpflichtungen

- kein Einsatz von Düngemittel
- keine Pflanzenschutzmittel (Ausnahme möglich bei ungünstiger Bestandsentwicklung)
- Beweidung gestattet
- keine wendende/lockernde Bodenbearbeitung, Beregnung oder Melioration
- keine Be- und Entwässerungen; bestehende Be- und Entwässerungsanlage dürfen unterhalten werden, wenn keine sonstigen Regelungen im Zuwendungsbescheid getroffen sind
- keine Änderung des Bodenreliefs
- jährlich mind. eine Nutzung durch Mahd oder Beweidung zwischen 01.05. und 30.09., Beweidung kann naturschutzfachlich ausgeschlossen werden
- Dokumentation der Bewirtschaftungsmaßnahmen in einer Schlagkartei
- Wechsel der Fläche nicht zulässig
- Zuwendung kann versagt werden, wenn es Natura 2000-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie und Verordnungen nach dem Naturschutzrecht entgegensteht
- Ausnahmen bei dokumentierten Wildschäden
- Ausschluss der Förderung für Flächen mit Ausnahmen von der Ausbringungsmenge von 170 kg N/ha und Jahr nach § 6 Abs. 5 und 6 DüV
- **Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre

